

bunden. Zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten ist die Eintragung in das Güterrechtsregister nicht erforderlich.

§ 4. Die elterliche Gewalt der verwittweten Königin über ihre Kinder beschränkt sich in Ansehung der Sorge für das Vermögen und der Nutznießung auf das Privatvermögen der Kinder.

§ 5. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über die königlichen Kinder erforderlich, so bestimmt, sofern nicht eine väterliche oder mütterliche letztwillige Anordnung vorliegt, der König oder der Regierungsverweser den Vormund. Der Regierungsverweser hat sich vorher mit dem Regentschaftsrath ins Vernehmen zu setzen.

§ 6. Werden königliche Kinder nach § 5 bevormundet oder übt die Mutter die elterliche Gewalt über sie aus, so tritt die Aufsicht des Königs oder des Regierungsverwesers ein. Der Regierungsverweser hat in wichtigen Fällen das Gutachten des Regentschaftsraths einzuholen.

§ 7. Steht die elterliche Gewalt über die Kinder eines Prinzen des königlichen Hauses der Mutter zu, so tritt die gleiche Beschränkung wie nach § 4 ein.

Hat der Vater die Bestellung eines Beistandes angeordnet, so bedarf der Beistand der Bestätigung des Königs.

Der König ist nicht behindert, der Mutter einen Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Voraussetzungen der bürgerlichen Gesetze nicht vorliegen.

Die der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt obliegende Sorge für die Person der Kinder untersteht der Aufsicht des Königs.

§ 8. Ist für die Kinder eines Prinzen des königlichen Hauses von dem Vater oder der Mutter ein Vormund benannt, so bedarf er der Bestätigung des Königs.

Ist ein Vormund nicht benannt oder wird der benannte nicht bestätigt, so bestimmt der König den Vormund.

Die dem Vormund obliegende Sorge für die Person der Mündel untersteht der Aufsicht des Königs.

§ 9. Ein Gegenvormund wird nur bestellt, wenn die Bestellung von dem Könige für angemessen erachtet wird. Die Vorschriften des § 8 Absatz 1, 2 finden entsprechende Anwendung. S. 450

§ 10. Die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über den Familienrath und den Gemeindewaisenrath finden keine Anwendung.

§ 11. Die Anordnung und Aufhebung einer Vormundschaft oder Beistandschaft, die Bestellung und Entlassung der